

Stand 30.01.2018

**EmiLe**  
**Montessori-Schulverein**  
**München-Südost e.V.**

**S a t z u n g**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins .....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke .....	4
§ 4 Rückgewährklausel .....	4
§ 5 Öffnungsklausel.....	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren.....	7
§ 9 Vereinsorgane .....	8
§ 10 Die Mitgliederversammlung .....	8
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	10
§ 12 Der Aufsichtsrat.....	11
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	13
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats .....	14
§ 15 Der Vorstand .....	15
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand .....	16
§ 17 Arbeitskreise und Beirat.....	17
§ 18 Rechnungsprüfung .....	17
§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....	18
§ 20 Inkrafttreten .....	19

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „EmiLe Montessori-Schulverein München-Südost e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 17771 eingetragen. EmiLe leitet sich ab aus Entwicklung mit individuellen Lernerfahrungen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Arastraße 2 in 85579 Neubiberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, das vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres reicht.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Verbreitung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in allen außerschulischen, vorschulischen und schulischen Bereichen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Gründung und den Betrieb von vorschulischen und schulischen Montessori-Einrichtungen; hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die Bildung und Betreuung der Kinder auch nachmittags anzubieten und den Besuch der Einrichtungen auch Kindern aus einkommensschwachen Familien zu ermöglichen;
  - b) die Förderung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Sinne der Integration;
  - c) die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, um die Kenntnisse über die Montessori- Pädagogik zu intensivieren;
  - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals im Sinne Maria Montessoris;
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen zur Umsetzung des Vereinszwecks.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Rückgewährklausel**

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch).
3. Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht.

## **§ 5**

### **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder<sup>1</sup>.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins nach § 2 der Satzung bekennen und bereit sind, den Verein nach Kräften zu unterstützen.
3. Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
4. Für Elternpaare und deren Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft des Kindes/der Kinder setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der Eltern sowie einen Antrag des Kindes/der Kinder beim Vorstand voraus.
5. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaft stehen diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil sowie jedem Kind zu.
6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

7. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung des Antrags.
8. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller ein Rederecht für eine mündliche Stellungnahme zu. Über die angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers wird der Widerspruch vom Versammlungsleiter verlesen.
9. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
10. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Wählbarkeit liegt mit Volljährigkeit vor.
11. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden von Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat oder Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 8 Abs. 1 dieser Satzung) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.

Klargestellt wird: Ein Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod.

2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 3 der Satzung) zulässig und muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt oder Mitglied in einer der in § 6 Abs. 3 genannten Organisationen wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung muss die mögliche Streichung androhen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme schriftlich beantragen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten).

4. Die Mitgliederversammlung kann als Ausnahme von § 7 Abs. 3 beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihren zeitlichen Einsatz im Aufsichtsrat gezahlt wird.
5. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Aufsichtsrat,
  - c) Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich von Anfragen der Mitgliederversammlung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist nur schriftlich und nur für Abstimmungen möglich. Für Wahlen können keine Stimmrechte übertragen werden. Die Übertragung ist auf maximal 1 Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal 2 Stimmrechte ausüben kann. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.



4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Sprecher des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von ihm – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch insgesamt oder für Teile einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Person/en übertragen werden.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuladen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
7. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, der Sprecher des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter anwesend ist und mindestens acht Mitglieder präsent (das heißt anwesend oder ordnungsgemäß vertreten) sind, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 8, so hat der Sprecher des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.

Diese Mitgliederversammlung ist, unabhängig von den Erschienenen, in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Abwesenheit des Sprechers des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der präsenten Mitglieder gewählt.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Arbeitstage vor einer Mitgliederversammlung beim Sprecher des Aufsichtsrats schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der präsenten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die geheim gewählt werden.
13. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die der zulässig vertretenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

- d) Entgegennahme des Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für die kommenden beiden Geschäftsjahre
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- f) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 4 der Satzung)
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Entscheidung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben Personen. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor jeder Aufsichtsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mindestens zwei der Aufsichtsratsmitglieder sollten Kinder in den Einrichtungen des Vereins haben.

Ziel ist es, im Aufsichtsrat Personen mit Fachkompetenzen in folgenden Bereichen vertreten zu haben:

- Pädagogik
  - Personalführung
  - Öffentlichkeitsarbeit + Marketing
  - Betriebswirtschaft
  - Recht
  - Sozial- und Bildungspolitik
  - IT
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt (vgl. auch § 10 Abs. 11). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes präsente Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsentem Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr Aufsichtsratsmitglieder gewählt wären als von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Nr. 1 festgelegt. Ein Kandidat muss mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen er-

halten, um gewählt zu sein. Wird diese Bedingung nicht von der notwendigen Zahl an Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates erfüllt, sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten können sich in einem weiteren Wahlgang zur Wahl der noch offenen Sitze im Aufsichtsrat zur Verfügung stellen. Es wird so lange gewählt, bis alle zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates notwendigen Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Vorstand und/oder Verwaltungsleitung und/oder Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats auf Einladung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann auch Externe zur Beratung bezüglich bestimmter Themen zu einer Sitzung einladen.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so werden die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrates verteilt. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Aufsichtsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode zwei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder treten von ihrem Amt zu-

rück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Aufsichtsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

10. Nach seiner Wahl gibt sich der Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten und Ansprechpartner festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 13**

#### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von zwei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Sprecher – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, der Sprecher oder sein Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Sprecher – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
5. Ausnahmsweise kann der Sprecher – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen

Verfahren (auch per Telefax, E-Mail, Skype usw.) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Sprecher – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Aufsichtsrat verabschiedet und archiviert wird.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Erarbeitung der strategischen Planung des Vereins zusammen mit dem Vorstand
  - b) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Ausrichtung des Vereins
  - c) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
  - d) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
  - f) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand und Abstimmung darüber sowie Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
  - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
  - h) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Genehmigung der Planung
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses

- j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
  - k) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
  - l) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - m) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
  - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
  - p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
3. Bei der Beschlussfassung für die unter Ziffer 2 Buchstabe e) genannten Punkte ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Abschluss und Änderung von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe e), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe j) vertritt der Sprecher des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

## **§ 15**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person oder zwei Personen, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.
2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 16

### **Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Soweit ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt er den Verein alleine.
2. Wenn zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten diese den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis kann eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.
3. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
  - b) Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat
  - c) Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins
  - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
  - e) Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts
  - f) Führung der Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
  - g) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
  - h) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Sprechers des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
  - i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
  - j) Vorgesetztenfunktion für alle angestellten Mitarbeiter des Vereins
  - k) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.



4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die sich der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach seiner Bestellung gibt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 17**

### **Arbeitskreise und Beirat**

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung von für den Verein relevanten Themen (z.B. pädagogisches Konzept, Finanzen) einberufen. Die Arbeitskreise werden mit Personen besetzt, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz geeignet sind, dem Vorstand bei der Bearbeitung der gestellten Themen beratend zur Seite zu stehen. Hierbei muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln. Die Mitglieder jedes Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der die Arbeit des Arbeitskreises organisiert und für die Kommunikation mit dem Vorstand zuständig ist. Die Arbeit der Arbeitskreise endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.
2. Die Leiter der Arbeitskreise bilden den Beirat. Sie unterstützen den Vorstand beratend. Der Beirat tagt zweimal pro Jahr zusammen mit dem Vorstand.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.

4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Aufsichtsrat.

## **§ 19**

### **Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins**

1. Abweichend von § 10 Abs. 3 der Satzung sind bei der Beschlussfassung über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Zur Wirksamkeit der Zweck- und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
3. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist. Die Stimmübertragungen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung werden für die Prüfung dieses Quorums nicht berücksichtigt.
6. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Absatz 3 Satz 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2018 in Neubiberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.